

I. Mitteilung der Schwangerschaft an die Hochschule nach dem Mutterschutzgesetz

Seit dem 01.01.2018 gilt ein neues Mutterschutzgesetz (MuSchG). Neu ist, dass erstmalig auch Studierende in den Anwendungs- und Schutzbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen werden. Dies dient dem Schutz der werdenden und stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden. Zu diesem Zweck sollten Sie der Hochschule anzeigen, dass sie schwanger sind oder stillen.

§ 15 Abs. 1 MuSchG bestimmt, dass eine Studierende ihre Schwangerschaft und den Tag der Entbindung der Hochschule mitteilen soll, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist.

Sie sind nicht verpflichtet, eine solche Mitteilung gegenüber der Hochschule zu machen. Die Mitteilung der Schwangerschaft ist in ihrem eigenen Interesse aber zu empfehlen. Nur bei frühzeitiger Meldung kann die Hochschule eventuelle Gefährdungen für die werdende Mutter und das ungeborene Kind rechtzeitig abwenden und die notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen.

Möchten Sie sich als Studierende auf die Schutzbestimmungen des MuSchG berufen, nutzen Sie für die Mitteilung bitte folgendes **Formular**:

Das Formular ist zusammen mit einem Nachweis der Schwangerschaft (Kopie des Mutterpasses oder Attest eines Arztes oder einer Hebamme, aus dem der voraussichtliche Geburtstermin hervorgeht) an:

Die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL)
Beratungsstelle Familienbewusste Hochschule
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum

zu schicken bzw. persönlich abzugeben. Sie können die Beratungsstelle auch persönlich in der offenen Sprechstunde mittwochs in der Zeit von 9 bis 10 Uhr, telefonisch unter der Rufnummer 0234/ 36901-237 oder per E-Mail mitbiss@evh-bochum.de erreichen.

Sie können die Bescheinigung aber auch im Studierendenservice abgeben. Dieses leitet die Unterlagen dann an die Beratungsstelle weiter.

Nach Eingang der Mitteilung wird sich die Beratungsstelle Familienbewusste Hochschule (https://www.evh-bochum.de/familienbewusste_efh.html#) mit Ihnen in Verbindung setzen.

Von dort werden weitere Beteiligte (Arbeitsschutzbeauftragte_r, Prüfungsamt) informiert und in Ihrem Sinne hinzugezogen.

Bei Praktika ist die Praktikumsstelle / der Praktikumsgeber, mit der/dem das Praktikumsverhältnis geschlossen wurde, Arbeitgeber im Sinne des MuSchG. Insofern treffen sie/ihn – und nicht die Hochschule – die entsprechenden Pflichten.

Studentinnen, die zusätzlich ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule haben (z.B. studentische Hilfskräfte), sollen ihre Mitteilung über die Schwangerschaft oder das Stillen sowohl an die Personalabteilung als auch an die Beratungsstelle richten.

II. Gefährdungsbeurteilung und Gesprächsangebot

Im Rahmen Ihres Studiums könnten bei einigen Veranstaltungen gesundheitliche Gefährdungen für Sie oder Ihr Kind bestehen. Besonders bei Praktika, Exkursionen, praktischen Veranstaltungen, Umgang mit Gefahrstoffen oder bei Kontakten mit Kindern und Jugendlichen oder Umgang mit Tieren könnte dies der Fall sein. In diesen Fällen ist eine möglichst frühzeitige Meldung besonders wichtig.

Gem. § 10 Abs. 2 MSchG wird die Hochschule, sobald sie Kenntnis von Ihrer Schwangerschaft hat, mit Ihnen zusammen anhand einer sog. Gefährdungsbeurteilung überprüfen, ob Gefährdungen vorliegen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen.

Außerdem wird die Hochschule Ihnen ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeits- bzw. Studienbedingungen anbieten.

III. Mitteilung an die Aufsichtsbehörde

Nach § 27 MuSchG ist die Hochschule verpflichtet, zu schwangeren und stillenden Studentinnen bestimmte Mitteilungen gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) zu machen.

IV. Informationen zum Mutterschutzgesetz:

Hier finden Sie den Gesetzestext des MuSchG.

https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

Hier finden Sie einen Leitfaden des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschüre zum Mutterschutz:

https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMFSFJ/Mutterschutzgesetz-Leitfaden_3156.html

V. Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Schwangere und Mütter im Studium haben einen Anspruch auf eine sechswöchige Schutzfrist vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt. Ziel ist es, die Gesundheit der Studierenden und ihres Kindes während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu schützen.

Während der Mutterschutzfrist sind Studierende von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen freigestellt. Sie können an Prüfungen und Veranstaltungen während dieser Schutzfrist teilnehmen, **wenn sie dies gegenüber der Hochschule ausdrücklich erklären**. Diese Erklärung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

VI. Verbot der Nachtarbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit

Von 22 – 6 Uhr besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Studierende.

In der Zeit von 20 – 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf die Hochschule schwangere oder stillende Studentinnen ebenfalls nicht tätig werden lassen, es sei denn, eine der folgenden Ausnahmen sind erfüllt:

- Sie haben sich ausdrücklich dazu bereit erklärt.
- Die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich.
- Eine unverantwortbare Gefährdung für Sie oder ihr Kind durch die Alleinarbeit ist ausgeschlossen.
- Bei Sonn- und Feiertagsarbeit wird Ihnen in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt.

Die schwangere oder stillende Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

VII. Beantragung nachteilsausgleichender Maßnahmen im Prüfungswesen durch die Studentin

Studentinnen können aufgrund der Schwangerschaft nachteilsausgleichende Maßnahmen beantragen. Bitte wenden Sie sich hierzu an das Prüfungsamt.

VIII. Beantragung einer Beurlaubung durch die Studentin

Studentinnen können aufgrund der Schwangerschaft oder aufgrund der Erziehung eines Kindes eine Beurlaubung beantragen. Ein entsprechender Antrag ist im Studierendenservice zu stellen.

IX. Bafög

Informationen zu Schwangerschaft, Kindererziehung und Bafög finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/schwangerschaft-und-kindererziehung-199.php>